

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Ingenieurwissenschaften, B.Eng.
Hochschule: HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst,
Hildesheim/Holzminde/Göttingen
Standort: Göttingen
Datum: 13.03.2026
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind ebenfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat zunächst keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Mit der Stellungnahme der Hochschule entfallen die von Agentur und Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflagen.

I. Auflagen

keine

II. Streichung von Auflagen

Auflagenvorschlag 1:

Die Agentur schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Das Diploma Supplement muss korrigiert werden, indem es zum Studiengang passend formuliert wird." (Akkreditierungsbericht, S. 11)

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht klar, dass zur Begehung fälschlicherweise eine veraltete Version verwendet wurde. Die korrekte Version wird mit Antragstellung vorgelegt. Die Auflage wird nicht erteilt.

Auflagenvorschlag 2:

Die Agentur schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "In beiden Studiengängen muss das Abschlussmodul korrekt und widerspruchsfrei dokumentiert werden (Prüfungsordnung, Modulhandbuch). Die Abschlussarbeit darf max. zwölf Leistungspunkte umfassen. (Akkreditierungsbericht, S. 12)

Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht nach, dass die Angaben zum Abschlussmodul nun im Modulhandbuch und in der Prüfungsordnung (Anlage 1) übereinstimmend aufgeführt werden, wobei die Abschlussarbeit 12 und das Kolloquium 3 ECTS umfasst. Die korrigierte Version der Prüfungsordnung wird mit Antragstellung vorgelegt und soll zum Sommersemester 2026 veröffentlicht werden.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Auflagenvorschlag 3:

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Die Modulbeschreibungen müssen umfassend aktualisiert und aussagekräftiger formuliert werden. Angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte müssen präzisiert werden. Übertragungsfehler müssen korrigiert werden." (Akkreditierungsbericht, S. 25)

Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht die entsprechende Überarbeitung der Modulhandbücher nach, die mit Stand Dezember 2025 mit Antragstellung vorgelegt werden. Die Auflage wird nicht erteilt.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

